

Richtlinie zu prüfungsimmanenten und nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen

1 Nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen

- 1.1 Nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die mit Prüfungen in Form eines einzigen Prüfungsvorganges abgeschlossen werden.
- 1.2 Termine für Prüfungen, die in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt werden, sind in jedem Semester am Anfang, in der Mitte und am Ende des Semesters anzusetzen.
Abweichend davon sind bei Lehrveranstaltungen, die weniger als einmal pro Studienjahr angeboten werden (z.B. Turnus- und Gastlehrveranstaltungen), Prüfungstermine entsprechend dem Bedarf und den organisatorischen Erfordernissen anzusetzen.

2 Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen

- 2.1 Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung auf Grund mehrerer schriftlicher, mündlicher und/oder praktischer Leistungen erfolgt, die während des Semesters zu erbringen sind.
- 2.2 Der Zeitpunkt, bis zu dem eine Abmeldung von der Lehrveranstaltung möglich ist, ist rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung durch Eintragung in BOKUonline bekannt zu geben. Wenn die Lehrveranstaltungsleiterin oder der Lehrveranstaltungsleiter keine andere Frist bestimmt, ist eine Abmeldung im Wintersemester bis längstens 31. Oktober, im Sommersemester bis längstens 31. März möglich.
- 2.3 Studierende, die sich innerhalb der festgelegten Frist nicht abgemeldet haben, sind zu beurteilen, wenn sie zumindest eine Teilleistung erbracht haben. Studierende, die keine einzige Teilleistung erbracht haben, sind nicht zu beurteilen.
- 2.4 Die Leiterin oder der Leiter einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung ist berechtigt, nach Maßgabe didaktischer Erfordernisse, eine Anwesenheitspflicht festzulegen. Eine Anwesenheitspflicht ist insbesondere dann zulässig, wenn die Studierenden in der Lehrveranstaltung praktische Fertigkeiten erwerben sollen.
- 2.5 Der Umfang des Anwesenheitserfordernisses ist nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der didaktischen Erfordernisse festzulegen. Ein positiver Abschluss der Lehrveranstaltung muss auch dann möglich sein, wenn Studierende nicht an allen Lehrveranstaltungsterminen anwesend sind. Eine Angabe von Gründen für ein Fernbleiben innerhalb des zulässigen Höchstmaßes ist nicht erforderlich.
- 2.6 Abweichend von Absatz 2.5 darf bei Exkursionen und bei der Ausbildung im Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen und Geräten eine uneingeschränkte Anwesenheit verlangt werden.
- 2.7 Die bloße Anwesenheit ist kein Leistungskriterium. Die Nichterfüllung eines Anwesenheitserfordernisses führt zur Nichtbeurteilung der oder des Studierenden.

- 2.8 Die Leiterin oder der Leiter einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung hat den Studierenden ausreichend Möglichkeiten einzuräumen, im Rahmen der Lehrveranstaltung mehrere der Notenbemessung zugrunde liegende Leistungen erbringen zu können. Die einzelnen Teilleistungen sind in einem sachlich ausgewogenen, fairen und transparenten Ausmaß zu berücksichtigen. Keine der einzelnen Teilleistungen darf allein ausschlaggebend für die Leistungsbeurteilung der Lehrveranstaltung sein.
- 2.9 Wenn Studierende im Rahmen einer Lehrveranstaltung eine besonders umfassende Arbeit (insbesondere Seminar-, Projekt- oder Bachelorarbeit) anzufertigen haben, ist die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung abweichend von Absatz 2.8 berechtigt, insbesondere die Erstellung und das Ergebnis dieser Arbeit bei der Benotung der Lehrveranstaltung zu berücksichtigen.
- 2.10 Die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung ist berechtigt, das Nacherbringen einer Teilleistung bei Lehrveranstaltungen des Wintersemesters bis zum 15. Juli des Folgesemesters, bei Lehrveranstaltungen des Sommersemesters bis zum 15. Februar des Folgesemesters zu gestatten, sofern zum Zeitpunkt des Nachreichens eine aufrechte Zulassung zum Studium besteht.
- 2.11 Eine negativ beurteilte prüfungsimmanente Lehrveranstaltung ist durch neuerliche Teilnahme an der Lehrveranstaltung zu wiederholen. Eine kommissionelle Wiederholungsprüfung ist nicht durchzuführen.

3 Abhaltungsmodalitäten

- 3.1 Die Leiterin oder der Leiter einer prüfungsimmanenten oder nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung hat die Studierenden vor Beginn jedes Semesters in BOKUonline über die Inhalte, die Form, die Methoden, die Termine, das Ausmaß eines allfälligen Anwesenheitserfordernisses, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Prüfungen zu informieren.
- 3.2 Bei nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen sind die Studierenden auch über die Prüfungsform zu informieren.
- 3.3 Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen sind die Studierenden auch über die Art der Teilleistungen und deren Gewichtung zu informieren.

4 Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis

- 4.1 Zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis können schriftliche Prüfungen bei nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen und Teilleistungen bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen mit Programmen zur Identifikation von Plagiaten oder anderem wissenschaftlichem Fehlverhalten geprüft werden.
- 4.2 Bei Verdacht können innerhalb einer Frist von sechs Wochen und unter Berücksichtigung der lehrveranstaltungsfreien Zeiten nach einer schriftlichen Prüfung bei nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen bzw. der Erbringung einer Teilleistung bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen mündliche Nachfragen zu den Themen der Prüfung bzw. der Teilleistung erfolgen.
- 4.3 Studierende haben bei Anwendung der Instrumente gemäß den Absätzen 4.1 und 4.2 eine Mitwirkungspflicht. Wird die Überprüfung oder die mündliche Nachfrage durch die Studierenden verunmöglicht oder stellt sich heraus, dass die Leistung nicht von der oder dem Studierenden stammt, wird die Prüfung nicht beurteilt (Eintragung der Beurteilung „U Ungültig/Täuschung“ in BOKUonline) und auf die Anzahl der zulässigen Prüfungsantritte angerechnet.

5 Anhang: Musterformulierungen

Für die Beschreibung der Abhaltungsmodalitäten werden die folgenden Musterformulierungen empfohlen:

5.1 Musterformulierungen zur Vermittlungsform einer Lehrveranstaltung

- Den Studierenden werden folgende (Teil-)Bereiche des Faches und seiner Methoden didaktisch aufbereitet vermittelt [...]
- Die Studierenden erlernen unter Anleitung aufbauend auf theoretischem Wissen aus [...] spezifische praktische Fertigkeiten und wenden diese an.
- Die Studierenden bearbeiten selbstständig und aufbauend auf theoretischem und praktischem Wissen aus [...] spezifische Fragestellungen.
- Die Lehrveranstaltung dient der Vor- und Nachbereitung des Pflichtpraktikums. Die Studierenden bearbeiten aufbauend auf theoretischem und praktischem Wissen spezifische Fragestellungen.
- Die Studierende erarbeiten selbstständig Lehrinhalte und vertiefen und diskutieren diese. Sie verfassen eine Seminararbeit/eine Bachelorarbeit/einen Projektbericht.
- Den Studierenden werden zur Vertiefung des bisher erworbenen Wissens fachliche Aspekte des Studiums in deren realem Kontext veranschaulicht. Die Exkursion führt zu folgenden Zielen (im In- oder Ausland) [...]
- Die Lehrveranstaltung dient der wissenschaftlichen Begleitung der Erstellung der Masterarbeit.

5.2 Musterformulierungen zur Art der Prüfung bei nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen

- Mündliche Prüfung
- Schriftliche Prüfung mit offenen Fragen bzw. Aufgaben
- Schriftliche Prüfung mit Single-Choice- und/oder Multiple-Choice-Aufgaben
- Schriftliche Prüfung mit offenen Fragen und Multiple-Choice-Aufgaben

5.3 Musterformulierungen zur Art der Teilleistungen

- Projektbericht
- Exkursionsbericht
- Laborprotokoll
- Präsentation
- Arbeitsauftrag
- Hausarbeit
- Teilnahme an Peer-Review-Workshop
- Seminararbeit

- Bachelorarbeit
- Teilprüfung
- Zwischentest
- Abschluss-/Endtest
- Blogbeitrag
- Wiki-Eintrag
- Werkstück
- Herbarium
- Sammlung
- Portfolio
- Modell